S 43 AS 49/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 AS 49/24
Datum	25.04.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 719/24 B
Datum	16.09.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 25.04.2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) fÃ¼r ein erstinstanzliches Klageverfahren, das auf eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unter BerÃ¼cksichtigung eines hÃ¶heren Regelbedarfs i.S.v. Â§ 20 Abs. 1 SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 gerichtet ist.

Â

Der 0000 geborene KlÃ¤ger bezog jedenfalls seit 2017 vom Beklagten Leistungen

nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 21.08.2023 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024. Er berÃ¼cksichtigte hierbei einen Regelbedarf gemÃ¤Ã der Regelbedarfsstufe 1 i.H.v. 502 â¬ monatlich. Der KlÃ¤ger erhob am 21.09.2023 Widerspruch gegen den Bescheid vom 21.08.2023. Zu seinen Gunsten sei ein Regelbedarf i.H.v. 725 â¬ âzuzÃ¼glich Stromkostenâ zu bewilligen. Mit Bescheid vom 16.12.2023 Ã¤nderte der Beklagte die Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 30.09.2024 ab und berÃ¼cksichtigte nunmehr einen Regelbedarf i.H.v. 563 â¬ monatlich. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.12.2023 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der Regelbedarf i.S.v. Â§ 20 Abs. 1 SGB II umfasse die Bewilligung von Haushaltsenergie, so dass eine zusÃ¤tzliche Bewilligung von Stromkosten nicht in Betracht komme. Im Ãbrigen sei von einer VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Regelleistung auszugehen. Der Gesetzgeber versuche, inflationsbedingte Mehrkosten durch âHilfs- und Entlastungspaketeâ abzudecken, was zulÃ¤ssig sei.

Â

Am 08.01.2024 hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf Klage gegen den Bescheid vom 21.08.2023 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 16.12.2023, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.12.2023, erhoben (S 43 AS 49/24) und die Bewilligung von PKH beantragt. Der Beklagte sei unter AbÃ¤nderung des angefochtenen Bescheides zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit von Oktober 2023 bis Dezember 2023 Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung eines Regelbedarfs i.H.v mindestens 725 â¬ monatlich zuzÃ¼glich Stromkosten, fÃ¼r die Zeit von Januar 2024 bis September 2024 i.H.v. mindestens 813 â¬ monatlich zuzÃ¼glich Stromkosten zu zahlen. Hilfsweise sei der Beklagte zu verpflichten, eine nachvollziehbare, transparente und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entsprechende Neubemessung vorzunehmen. Ggf. sei der Rechtsstreit auszusetzen und dem BVerfG hinsichtlich der Frage vorzulegen, ob die HÃ¶he der Regelbedarfe fÃ¼r die Jahre 2023 und 2024 verfassungsgemÃ¤Ã sei. Der bewilligte Regelbedarf fÃ¼hre bei ihm zu einer Bedarfsunterdeckung, weil die inflationsbedingte Preissteigerung bereits bei Lebensmitteln und Energiekosten (Strom) ein drastisches Kaufkraftdefizit bewirke. Es mangele zudem an Methodenklarheit, Transparenz, PlausibilitÃ¤t und RealitÃ¤tsgerechtigkeit. Es liege ein evidenter VerstoÃ gegen die Vorgaben des BVerfG vor, nach denen der gesetzliche Leistungsanspruch so ausgestaltet sein mÃ¼sse, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen GrundrechtstrÃ¤gers decke. Evidente MÃ¤ngel bei der Berechnung des Regelbedarfs entstÃ¼nden vor allem durch die Bezugnahme auf die âReferenzgruppe der untersten 15%â, die Einbeziehung âverdeckt Armerâ, durch âVerunreinigungâ der Statistikmethode mittels fehlerhaften Einbezugs von Warenkorbelementen, durch fehlende Ermittlungen (Energiekosten und Kinderbedarfe) und durch eine insgesamt unzureichende und vÃ¶llig Ã¼berholte und veraltete Datengrundlage. Nach der Auswertung eines Verbraucherportals aus MÃ¼nchen lÃ¤gen die durchschnittlichen Stromkosten fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 1500 kWh trotz âStrompreisbremseâ bei jÃ¤hrlich 641 â¬ und damit 25 % Ã¼ber der dem Regelbedarf zugrundeliegenden Pauschale, die mithin klar unzureichend

sei. GemÃ¤Ã den aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamts habe die Inflationsrate im Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 8,6 % betragen, die Verbraucherpreise fÃ¼r Energie seien dagegen um 24,4 %, die Verbraucherpreise fÃ¼r Nahrungsmittel um 20,7 % gestiegen. Die vorgenommenen ErhÃ¶hungen der Regelbedarfe hÃ¤tten damit keinen Inflationsbezug mehr. ErgÃ¤nzend hat der KlÃ¤ger auf ein verfassungsrechtliches Kurzgutachten von Prof. Dr. Lenze vom 30.09.2021 zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 01.01.2022, eine Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 02.11.2022 zum BÃ¼rgergeld-Gesetz sowie auf Kurzexpertisen der ParitÃ¤tische Forschungsstelle zur Fortschreibung der Regelbedarfe 2023 und 2024 Bezug genommen. AbschlieÃend bestÃ¤tige ein von der Partei â€Die Linkeâ€ in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten der RechtsanwÃ¤lte GÃ¼nther, dass die HÃ¶he des BÃ¼rgergeldes gegen das â€Menschenrecht auf angemessene ErnÃ¤hrungâ€ und die HÃ¶he der Regelbedarfe gegen Art. 11 Abs. 1 des UN-Sozialpakts verstoÃe.

Â

Der Beklagte hat auf den angefochtenen Bescheid verwiesen. Er sei als Teil der vollziehenden Gewalt gemÃ¤Ã Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) an Recht und Gesetz gebunden.

Â

Mit Beschluss vom 25.04.2024 hat das SG die Bewilligung von PKH abgelehnt. Es sei weder ersichtlich noch vorgetragen, dass die Berechnung des Beklagten unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlichen Vorgaben fehlerhaft sei. Die Bedenken des KlÃ¤gers, dass der Regelbedarf zu niedrig bemessen sei, teile die Kammer nicht und sehe sich nicht veranlasst, eine Vorlage an das BVerfG auch nur in ErwÃ¤gung zu ziehen.

Â

Am 23.05.2024 hat der KlÃ¤ger Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 25.04.2024 eingelegt. Die Beteiligten wiederholen und vertiefen ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Â

Â

II.

Â

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des SG DÃ¼sseldorf vom 25.04.2024 ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Â

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Insbesondere scheitert ihre ZulÃ¤ssigkeit nicht an Â§ 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2b Sozialgerichtsgesetz (SGG), wonach eine Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ausgeschlossen ist, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedÃ¼rfte. Hier Ã¼bersteigt der Wert des Beschwerdegegenstands in jedem Fall 750 â¬ (Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Der KlÃ¤ger begehrt eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Regelbedarfen i.H.v mindestens 725 â¬ monatlich zuzÃ¼glich Stromkosten fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2023 bis zum 31.12.2023 und i.H.v. mindestens 813 â¬ monatlich zuzÃ¼glich Stromkosten fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 30.09.2024. Hieraus ergibt sich unter BerÃ¼cksichtigung der gezahlten Regelbedarfe i.H.v. 502 â¬ bzw. 563 â¬ ein Wert des Beschwerdegegenstands i.H.v. mindestens 2.919 â¬ (3 x 223 â¬ = 669 â¬ zuzÃ¼glich 9 x 250 â¬ = 2.250 â¬)

Â

Die Beschwerde ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Bewilligung von PKH fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren abgelehnt.

Â

Nach Â§Â 73a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG i. V. m. Â§Â 114 SatzÂ 1 Zivilprozessordnung (ZPO) erhÃ¤lt ein Beteiligter auf Antrag PKH, wenn er auf Grund seiner persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht dann, wenn der KlÃ¤ger bei summarischer PrÃ¼fung in der Hauptsache mÃ¶glicherweise obsiegen wird. Erfolgsaussichten bestehen vor allem dann, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von einer schwierigen, bislang ungeklÃ¤rten Rechtsfrage abhÃ¤ngt oder von Amts wegen weitere Ermittlungen durchzufÃ¼hren sind (Â§Â 103 SGG), bevor die streitgegenstÃ¤ndlichen Fragen abschlieÃend beantwortet werden kÃ¶nnen (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt, SGG 14. Aufl. 2023, Â§Â 73a Rn. 7a m.w.N.).

Â

Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt. Die Rechtsverfolgung des KlÃ¤gers bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der Bescheid vom 21.08.2023 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 16.12.2023, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.12.2023, ist nach summarischer PrÃ¼fung

rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von Oktober 2023 bis September 2024 keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung eines hÃ¶heren Regelbedarfs. Im Jahr 2023 lag der Regelbedarf nach Â§Â 20 Abs.Â 1a SGB II i.V.m. dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) i.V.m. Â§Â 28a und 40 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) i.V.m. der fÃ¼r das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) fÃ¼r eine alleinstehende erwachsene Person bei monatlich 502 â□¬, im Jahr 2024 bei 563 â□¬ (Regelbedarfsstufe 1). Diesen Betrag hat der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid berÃ¼cksichtigt.

Â

Das Vorbringen des KlÃ¤gers rechtfertigt keine andere rechtliche Bewertung. Das SG ist nicht befugt, dem KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen als die einfachgesetzlich durch den Regelsatz bestimmten zuzusprechen, da es an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) gebunden ist. Nach Auffassung des Senats besteht fÃ¼r das SG auch keine Veranlassung, das Klageverfahren auszusetzen und dem BVerfG vorzulegen, denn die RegelbedarfssÃ¤tze in den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen von Oktober 2023 bis Dezember 2023 und von Januar 2024 bis September 2024 waren am MaÃ□stab der Verfassung nicht evident unzureichend.

Â

FÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2023 bis Dezember 2023 nimmt der Senat Bezug auf die AusfÃ¼hrungen des 2. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) in seinem Beschluss vom 17.04.2024 â□□ L 2 AS 39/24 B â□□ juris, Rn. 8-13. Dieser hat zu einer gleichgelagerten Fallkonstellation ausgefÃ¼hrt: *â□□Auch hinsichtlich des Antrags des KlÃ¤gers, den Rechtsstreit auszusetzen und dem BVerfG hinsichtlich der Frage vorzulegen, ob die Festlegung der Regelbedarfe fÃ¼r die Zeit ab Januar 2023 verfassungsgemÃ¤Ã□ ist, hat das SG zu Recht eine hinreichende Erfolgsaussicht verneint, weil die Bemessung der Regelbedarfe fÃ¼r 2023 den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BVerfG kommt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Leistungen zur Sicherung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der HÃ¶he und der Art der Leistungen zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.07.2016 â□□ 1 BvR 371/11, Rn. 38 f. bei juris mwN; dass., Beschluss vom 19.10.2022 â□□ 1 BvL 3/21, Rn. 55 bei juris). Ihm obliegt es, den Leistungsanspruch in Tatbestand und Rechtsfolge zu konkretisieren. Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgibt, beschrÃ¤nkt sich die materielle Kontrolle der HÃ¶he von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz zunÃ¤chst darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind. Diese Kontrolle bezieht sich im Wege einer Gesamtschau auf die HÃ¶he der Leistungen insgesamt und nicht auf einzelne Berechnungselemente, die dazu dienen, diese HÃ¶he zu bestimmen. Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen kÃ¶nnen, HilfebedÃ¼rftigen in Deutschland ein Leben zu ermÃ¶glichen, das physisch, sozial und kulturell als*

menschenwÃ¼rdig anzusehen ist (BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 â□□ 1 BvL 3/21, Rn. 58 bei juris; dass., Beschluss vom 27.07.2016 â□□ 1 BvR 371/11, Rn. 41 bei juris). Jenseits dieser Evidenzkontrolle wird im Ã□brigen Ã¼berprÃ¼ft, ob die Leistungen jeweils aktuell auf der Grundlage verlÃ¤sslicher Zahlen und schlÃ¼ssiger Berechnungsverfahren im Ergebnis zu rechtfertigen sind (BVerfG, Beschluss vom 27.07.2016 â□□ 1 BvR 371/11, Rn. 42 mwN bei juris; dass., Beschluss vom 19.10.2022 â□□ 1 BvL 3/21, Rn. 59 bei juris).

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze ist die zum 01.01.2023 erfolgte RegelbedarfserhÃ¶hung der Regelbedarfsstufe 1 zur GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums des KlÃ¤gers nicht evident unzureichend. Sie beruht auch auf einem schlÃ¼ssigen Berechnungsverfahren (so auch Landessozialgericht -LSG-Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.12.2023 â□□ L 5 AS 356/23 B ER, Rn 31 ff. bei juris) und ist zur GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums als ausreichend anzusehen (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.10.2023 â□□ L 18 AS 279/23, Rn. 25 bei juris). Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Inflationsrate und des damit einhergehenden Kaufkraftverlustes fÃ¼hrt diese ErhÃ¶hung nicht zu evident unzureichenden Leistungen, weil der Gesetzgeber mit dieser RegelsatzerhÃ¶hung auf die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Positionen reagiert und den Regelsatz um insgesamt 11,75 % von 449,00 Euro auf 502,00 Euro angehoben hat (vgl. BT-Drucks 20/3873, S.Â 3). Er hat gerade vor dem Hintergrund der andauernden inflationsgetriebenen Preisentwicklung bei der EinfÃ¼hrung des BÃ¼rgergeldes und der damit verbundenen ErhÃ¶hung der Regelleistungen einen neuen Anpassungsmechanismus eingefÃ¼hrt, der die Lohn- und Preisentwicklung zeitnÃ¤her widerspiegelt als die zuvor geltenden Anpassungsregelungen. Es gilt nunmehr ein zweistufiges Fortschreibungsverfahren, mit dem neben der bisherigen Fortschreibung, die zum 01.01.2023 nur zu einer ErhÃ¶hung von 4,45 % gefÃ¼hrt hÃ¤tte, eine â□□ergÃ¤nzende Fortschreibungâ□□ auf der Grundlage der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung im Vergleichszeitraum, dem jeweils 2.Quartal des Kalenderjahres, erfolgt. Diese ergÃ¤nzende Fortschreibung hat zum 01.01.2023 eine weitere ErhÃ¶hung um 6,9 %, also insgesamt eine ErhÃ¶hung der RegelsÃ¤tze um knapp 11,8 %, zur Folge. Mit diesem zweistufigen System der Regelbedarfsfortschreibung bezweckte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien ausdrÃ¼cklich die Abfederung der auÃ□ergewÃ¶hnlichen Preisentwicklung. In dem Regierungsentwurf zum BÃ¼rgergeld-Gesetz (BT-Drucks. 20/3878, S.Â 44) wird hierzu ausgefÃ¼hrt, dass in den vergangenen Jahren bereits mehrere Einmalzahlungen auf den Weg gebracht wurden, um die auÃ□ergewÃ¶hnlichen Preisentwicklungen abzufedern. Dies sei jedoch angesichts der aktuell schnell steigenden Preise nicht ausreichend, weshalb eine angemessene ErhÃ¶hung der Regelbedarfe notwendig sei, da die bisherige Fortschreibung der Regelbedarfe die Inflationsentwicklung erst im Nachgang abbilde. Daher sei es geboten, kÃ¼nftig die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung bei der Fortschreibung der Regelbedarfe stÃ¤rker zu berÃ¼cksichtigen, womit auch der im Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014 enthaltenen Vorgabe einer zeitnahen Reaktion auf eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsÃ¤chlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der

Regelbedarfsstufen berÃ¼cksichtigten Entwicklung der Preise fÃ¼r regelbedarfsrelevante GÃ¼ter und Dienstleistungen entsprochen werden solle. Mit den seit dem 01.01.2023 geltenden Regelungen der Regelbedarfsfortschreibung ist danach ein geeigneter Mechanismus normiert, der auf aktuell deutliche PreiserhÃ¶hungen in die Zukunft gerichtet reagieren kann. Der Gesetzgeber kommt so seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, bei stark steigender Preisentwicklung eine zeitnahe Reaktion fÃ¼r existenzsichernde Leistungen zu gewÃ¤hrleisten. Damit soll verhindert werden, dass es zu einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsÃ¤chlichen Entwicklung der Preise von regelbedarfsrelevanten GÃ¼tern und Dienstleistungen im Vergleich zu der bei der Fortschreibung der Regelbedarfe lÃ¤ngerfristig zu berÃ¼cksichtigenden Entwicklungen kommt (BT-Drucks. 20/2373, S.Â 44). Der Senat hat keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass dieser Anpassungsmechanismus nicht den verfassungsrechtlichen MaÃstÃ¤ben an die Regelleistungsbemessung genÃ¼gt (vgl. auch Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 11.10.2022 â L 6 AS 87/22 B ER, Rn. 27 bei juris; Hessisches LSG, Beschluss vom 01.06.2023 â L 4 SO 41/23 B ER, Rn. 15 bei juris).

Â

Soweit die Berechnungen des paritÃ¤tischen Wohlfahrtsverbandes von einem deutlich hÃ¶heren Existenzminimum ausgehen, ist dies insbesondere darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, dass in dieser Berechnung Positionen, etwa fÃ¼r alkoholische GetrÃ¤nke und Tabakwaren sowie fÃ¼r Beherbergungs- und GaststÃ¤ttendienstleistungen, berÃ¼cksichtigt worden sind, die der Gesetzgeber nicht als Teil des Existenzminimums angesehen hat. Im Rahmen des vom Gesetzgeber angewandten Statistikmodells ist aber die begrÃ¼ndete Herausnahme einzelner Positionen, wie beispielsweise alkoholischer GetrÃ¤nke, nicht zu beanstanden (vgl. BSG, Urteil vom 12.07.2012 â B 14 AS 153/11 R, Rn. 52 ff. bei juris). Insoweit wird zutreffend darauf verwiesen, dass allein das Verbrauchsverhalten der Referenzgruppe nicht den absoluten MaÃstab fÃ¼r das Existenzminimum bilden kann und der Gesetzgeber nicht gezwungen ist, auch solche Bestandteile des Konsumverhaltens als erforderlich zu akzeptieren, die selbst bei einem groÃen Teil der Bezieher hÃ¶herer Einkommen als verzichtbar angesehen werden (BSG, Urteil vom 12.07.2012 â B 14 AS 153/11 R, Rn. 54 ff. bei juris). Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umfasst insoweit auch die wertende EinschÃ¤tzung des notwendigen Bedarfs, sofern die Herausnahme einzelner Positionen nachvollziehbar begrÃ¼ndet wird. Davon ist hier auszugehen. Auf die AusfÃ¼hrungen des BSG (Urteil vom 12.07.2012 â B 14 AS 153/11 R, Rn. 54 ff. bei juris) wird diesbezÃ¼glich Bezug genommen. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang mehrfach betont, dass es nicht die Aufgabe der Gerichte sei zu entscheiden, wie hoch ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums sein mÃ¼sse. Es ist auch nicht seine Aufgabe zu prÃ¼fen, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmÃ¤Ãigste und vernÃ¼nftigste LÃ¶sung zur ErfÃ¼llung seiner Aufgaben gewÃ¤hlt hat. Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber nicht, durch Einbeziehung aller denkbaren Faktoren eine optimale Bestimmung des Existenzminimums vorzunehmen; darum zu ringen ist vielmehr Sache der Politik (BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 â 1 BvL 3/21, Rn. 57 bei

juris).

Â

Vor diesem Hintergrund kann auch die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum BÃ¼rgergeldgesetz vom 02.11.2022 keine Verfassungswidrigkeit der ab 2023 geltenden RegelsÃ¤tze begrÃ¼nden. Es handelt sich dabei um eine politische Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren, in der der Deutsche Gewerkschaftsbund insbesondere eine grundsÃ¤tzliche Abkehr von dem bisherigen Verfahren zur Berechnung der RegelsÃ¤tze fordert. Eine Verfassungswidrigkeit dieses Berechnungsverfahrens lÃ¤sst sich daraus schon deshalb nicht herleiten, weil das BVerfG dieses Berechnungsmodell bereits als verfassungsgemÃ¤Ã angesehen hat. Im Ãbrigen bringt der Deutsche Gewerkschaftsbund in seiner Stellungnahme selbst zu Ausdruck, dass er die zum 01.01.2023 geplante Ãnderung des Berechnungsverfahrens zur Fortschreibung als substanziellen Fortschritt einstuft und die damit verbundene ErhÃ¶hung von 11,8 % Ã¼ber der prognostizierten Inflationsrate von 9,5 % (Ifo-Institut) liegt.

Â

Das verfassungsrechtliche Kurzgutachten von Prof. Dr. Lenze betrifft, wie der Vorlagebeschluss des SG Karlsruhe, die Frage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der RegelsÃ¤tze fÃ¼r 2021 bzw. 2022. FÃ¼r die Frage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der ab dem 01.01.2023 geltenden RegelsÃ¤tze, die â wie oben ausgefÃ¼hrt â mit einem geÃ¤nderten Verfahren zur Fortschreibung ermittelt worden sind, haben beide AusfÃ¼hrungen deshalb nur begrenzte Aussagekraft (â¦) Allein die AnhÃ¤ngigkeit einer Rechtsfrage beim BVerfG lÃ¤sst im Ãbrigen noch keinen Schluss auf die Erfolgsaussichten eines Verfahrens zu.â

Â

Diesen AusfÃ¼hrungen schlieÃt der erkennende Senat sich nach eigener ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich an.

Â

Ausgehend hiervon ergibt sich fÃ¼r die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Regelbedarfe fÃ¼r den Zeitraum ab dem 01.01.2024 keine anderweitige Beurteilung. Der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1 ist zum 01.01.2024 auf der Grundlage von Â§ 28 SGB XII i.V.m. den Â§Â§ 1, 2 der RBSFV 2024 nach den vorgenannten MaÃgaben von 502 â¬ auf 563 â¬, also um ca. 12,15 %, erhÃ¶ht worden. Diese ErhÃ¶hung liegt weit Ã¼ber der Inflationsrate, die sich zwischen Januar 2024 und August 2024 auf Werte zwischen 1,9 % und 2,9 % belief (Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindexes-zum-vorjahresmonat/). Auch die vom KlÃ¤ger zur Untermauerung seines Begehrens vorgelegten Stellungnahmen â etwa die Kurzexpertise der ParitÃ¤tischen Forschungsstelle zur Fortschreibung der Regelbedarfe 2024 â wenden sich nicht explizit gegen den

Umfang der ErhÃ¶hung der Regelbedarfe zum 01.01.2024, sondern gegen die nach den vorstehenden AusfÃ¼hrungen nicht zu beanstandende Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Positionen. So geht auch die ParitÃ¤tische Forschungsstelle in ihrer Expertise von einer gebotenen ErhÃ¶hung des Regelbedarfs zum 01.01.2024 von 725 â¬ auf 813 â¬, mithin â der gesetzlichen ErhÃ¶hung des Regelbedarfs entsprechend â um 12,15 %, aus.

Â

Kosten im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nicht erstattungsfÃ¤hig (Â§Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 127 Abs. 4 ZPO).

Â

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 14.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024